# Richtlinie für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG

## 1. Geltungsbereich

Die Förderung in Kindertagespflege gem. §§ 22, 23, 24 SGB VIII ist eine Leistung der Stadt Ingolstadt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Die qualifizierte Kindertagespflege (siehe unten 2.) umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern (im Alter von 0 – Vollendung des 14. Lebensjahres) im Sinne des Artikels 2 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

## 2. Formen der Kindertagespflege

Als Regelform der über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelten Tagespflege gelten diejenigen Pflegeverhältnisse, in denen neben den Voraussetzungen der §§ 23, 24 SGB VIII auch die Fördervoraussetzungen nach Art. 20 BayKiBiG i.V.m. § 18 AV-BayKiBiG vorliegen (qualifizierte Tagespflege).

Vom Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung der Stadt Ingolstadt vermittelte Kindertagespflege muss in jedem Fall den Anforderungen von § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 3 SGB VIII und Art. 16 BayKiBiG genügen, da dies die Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Pflegeperson ist. Kindertagespflege ist an den Bildungsanspruch des Kindes geknüpft und kann daher grundsätzlich nur in der Zeit von 7 bis 20 Uhr stattfinden.

Die Tagespflege ist von der Tagespflegeperson höchstpersönlich zu erbringen und kann unbeschadet der Nr. 8 nicht ohne Zustimmung der Stadt Ingolstadt und der betroffenen Erziehungsberechtigten auf Dritte übertragen werden.

## 3. Fördervoraussetzungen

Die Förderung in qualifizierter Tagespflege setzt voraus, dass

- 1. die Zuständigkeit des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe nach den Vorschriften des SGB VIII gegeben ist,
- 2. die Vermittlung des Betreuungsplatzes durch den örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe oder dessen beauftragte Stelle erfolgt ist,
- 3. die Tagespflegeperson über die nach § 43 SGB VIII erforderliche Pflegerlaubnis verfügt,
- 4. die Betreuung mit einer Mindestbetreuungszeit nach Art. 2 Abs. 4 BayKiBiG von

- 10 Wochenstunden oder
- mehr als 5 Wochenstunden im Anschluss an den Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Schule

erfolgt,

- 5. bei Kindern mit Behinderung die erforderlichen Voraussetzungen, nämlich
- ein Eingliederungshilfebescheid des Bezirks Oberbayern,
- die besondere Eignung der Tagespflegeperson,
- die Betreuung von mindestens 1 weiteren (Regel-)Kind sowie
- die Betreuung von insgesamt maximal 3 Kindern (Großtagespflege: 7 Kinder)
  nachgewiesen werden und
- 6. der Betreuungsvertrag jeweils für einen ganzen Kalendermonat abgeschlossen wurde.

## 4. Höhe der laufenden Geldleistung

Der vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe vermittelten Kindertagespflegeperson wird eine laufende Geldleistung gewährt. Nach § 23 Abs. 2 a SGB VIII ist der Betrag leistungsgerecht auszugestalten.

#### 4.1 Förderungsleistung

Die Angemessenheit der laufenden Förderungsleistung wurde unter Berücksichtigung von Vergleichsberechnungen analog zur Betreuungsleistung einer pädagogischen Kraft in einer Kindertageseinrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen ermittelt.

Als angemessene Förderungsleistung i.S.d. § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII errechnet sich für das Jahr 2017 ein monatlicher Betrag in Höhe von 360 Euro bei einem zeitlichen Umfang von 40 Betreuungsstunden pro Woche und Kind.

Dabei wurden der zeitliche Umfang der Leistung, die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder und die Sonderstellung der Tagespflege im Bereich der Kindertagesbetreuung berücksichtigt.

Aufgrund der Angemessenheit der Förderungsleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII ist die Tagespflegeperson grundsätzlich nicht berechtigt, hierfür zusätzliche Geldleistungen von den Erziehungsberechtigten zu verlangen.

Die Höhe der Förderungsleistung wird entsprechend der Entwicklung im Bereich der BayKiBiG-Förderung analog zur Fortschreibung des vorläufigen Basiswerts jährlich zum 01.01. dynamisiert.

#### 4.2 Sachaufwand

Für die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) wird eine monatliche Pauschale i.H.v. 300,- Euro je Kind bei einer Betreuungszeit von 40 Stunden pro Woche als angemessener Betrag gewährt. Die Kosten für den Sachaufwand werden entsprechend der jährlichen Veränderung des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand nach dem SGB II dynamisiert.

Sämtliche Aufwendungen für einen angemessenen Sachaufwand (Grundversorgung) sind in dem o.g. Betrag im Regelfall enthalten. Der Tagespflegeperson bleibt es unbenommen darüber hinausgehende besondere Aufwendungen mit den Erziehungsberechtigten zu vereinbaren.

## 4.3 Qualifizierungszuschlag

Gemäß § 18 AVBayKiBiG erhält die Tagespflegeperson darüber hinaus einen differenzierten Qualifizierungszuschlag. Abhängig von der Qualifizierung der Tagespflegeperson beträgt dieser 10 % der Förderungsleistung, wenn die Tagespflegeperson einen Qualifizierungskurs im Umfang von mindestens 100 Stunden abgeleistet hat. Kann die Tagespflegeperson eine Ausbildung als pädagogische Fachkraft gem. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG nachweisen, so beträgt der Zuschlag 20 %.

## 4.4 Höhe der laufenden Geldleistung (ab dem 01.01.2017)

(alle Werte bezogen auf einen Betreuungsumfang von 40 Stunden pro	Euro
Woche und Kind)	
Förderungsleistung	360,00
zzgl. Qualifikationszuschlag Stufe 1 (= 10% der Förderungsleistung)	36,00
bzw. Qualifikationszuschlag Stufe 2 (= 20% der Förderungsleistung)	72,00
Förderungsleistung für Kinder mit Behinderung (=360/2*4,5)	810,00
zzgl. Qualifikationszuschlag Stufe 1 (= 10% der Förderungsleistung)	81,00
bzw. Qualifikationszuschlag Stufe 2 (= 20% der Förderungsleistung)	162,00
Sachaufwandspauschale	300,00

Die dargestellten Beträge werden zum 01.01.2017 festgeschrieben. Die Dynamisierung erfolgt jährlich, erstmalig zum 01.01.2018.

Die laufende Geldleistung für die Kindertagespflege und der Qualifizierungszuschlag sind Monatsbeträge und auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche bezogen. Sie ist bei geringerem Umfang der tatsächlichen Betreuungszeit anzupassen.

#### 5. Nebenleistungen

Als Nebenleistungen gem. § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII werden zusätzlich zu den vorbenannten Beträgen die nachgewiesenen Aufwendungen für die Unfallversicherung, sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung erstattet.

## 5.1 <u>Unfallversicherung</u>

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstattet der Kindertagespflegeperson auf Antrag die aus der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen. Die Erstattung der Aufwendungen wird unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder nur einmalig gewährt.

Betreut eine Tagespflegeperson Kinder aus unterschiedlichen Landkreisen bzw. der Stadt Ingolstadt, so leistet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Wohnsitzes der Tagespflegeperson die Beiträge zur Unfallversicherung, sofern die Tagespflegeperson mindestens ein Kind aus ihrem Wohnsitzlandkreis/-stadt betreut.

Hat die Tagespflegeperson kein Kind aus ihrem Wohnsitzlandkreis/-stadt betreut, leistet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Beiträge zur Unfallversicherung, welcher die Tagespflegeperson zuerst belegt hat.

Werden Beiträge bereits von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

#### 5.2 Alterssicherung

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstattet der Kindertagespflegeperson auf Antrag die für eine angemessene Altersvorsorge entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen. Die Angemessenheit der Alterssicherung ist im Einzelfall zu prüfen.

In der Regel werden pro Kind jeweils Aufwendungen bis zur Höhe von maximal der Hälfte des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr ausgezahlt wird.

Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 62. Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Tagepflegeverhältnisses abgestellt werden. Gleichwohl sollten nur Versicherungsverträge anerkannt werden, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.

Betreut eine Tagespflegeperson Kinder aus unterschiedlichen Landkreisen bzw. der Stadt Ingolstadt, so leistet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Wohnsitzes der Tagespflegeperson vorrangig die hälftigen Beiträge zu einer angemessenen Altersvorsorge nach der Anzahl der betreuten Kinder aus dem Wohnsitzlandkreis/-stadt.

Für die Monate in denen die Tagespflegeperson kein Kind aus ihrem Wohnsitzlandkreis/stadt betreut, leistet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Beiträge zur Altersvorsorge vorrangig, welcher die Tagespflegeperson zuerst belegt hat.

Werden Beiträge bereits von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

## 5.3 Kranken- und Pflegeversicherung

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstattet der Kindertagespflegeperson auf Antrag die hälftigen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen. Die angemessene Höhe der zu zahlenden Kranken- und Pflegeversicherung darf das monatliche Entgelt der Tagespflegeperson nicht übersteigen. Die Aufwendungen nach Satz 1 werden nur dann übernommen, sofern keine anderweitige ausreichende Absicherung der Tagespflegeperson (insbesondere im Rahmen der Familienversicherung) besteht.

Betreut eine Tagespflegeperson Kinder aus unterschiedlichen Landkreisen bzw. der Stadt Ingolstadt, so leistet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Wohnsitzes der Tagespflegeperson die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, sofern die Tagespflegeperson mindestens ein Kind aus ihrem Wohnsitzlandkreis/-stadt betreut

Für die Monate in denen die Tagespflegeperson kein Kind aus ihrem Wohnsitzlandkreis/stadt betreut, leistet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung vorrangig, welcher die Tagespflegeperson zuerst belegt hat.

Werden Beiträge bereits von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

## 6. Kostenbeitrag

Für die Inanspruchnahme des Angebots der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege wird von den Personensorgeberechtigten ein Kostenbeitrag entsprechend § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

### 7. Eingewöhnungsphase/ Abwesenheit des Kindes

Die Geldleistung wird bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt. Als Eingewöhnungsphase zählt der erste Monat des Betreuungsverhältnisses. Auch bei vorübergehender Krankheit bzw. Abwesenheit des Kindes wird die Geldleistung weitergewährt.

## 8. Ersatzbetreuung

Bei Urlaub oder Krankheit der Tagespflegeperson ist gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Ersatzbetreuung sicherzustellen und zu finanzieren. Dies beinhaltet u.a. auch die Eingewöhnung und Kontaktpflege mit der Ersatzbetreuungsperson als qualitative Mindestgrundlagen guter Ersatzbetreuung.

## 9. Ausfallzeiten der Tagespflegeperson

Da die Tagespflegeperson selbständig tätig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bleiben jedoch krankheits- und urlaubsbedingte und sonstige Fehlzeiten von jährlich bis zu 30 Arbeitstagen (bei einer Betreuung von 5 Tagen/Woche) unberücksichtigt. Betreut die Tagespflegeperson in einem geringeren Umfang, verringert sich die Anzahl der zulässigen Fehlzeiten entsprechend.

Beginnt oder endet die Tätigkeit als Pflegeperson im Laufe des Kalenderjahres, verringert sich die Anzahl der unberücksichtigt bleibenden Abwesenheitstage jeweils um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, in dem die Tätigkeit als Pflegeperson nicht ausgeübt wird.

#### 10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt ab 01.01.2017.